



AVALGARANTIE-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG DES GARANTIESTELLERS

Anlage zur Ergänzungserklärung des Garantiesteller

Vollständige Firmierung und Anschrift des Garantiestellers

Ansprechpartner

Telefon

Fax

Exporteur

PN (DN)

VG ID

ID (AK)

1. Wir verpflichten uns, dem Exporteur für die Herauslegung der Vertragsgarantie(n) marktübliche Avalprämien/-provisionen in Rechnung zu stellen. Bei der Ermittlung der Avalprämie/-provision ist eine auf den Gesamtbetrag des Avals abstellende Risikobetrachtung vorzunehmen und insbesondere zu gewährleisten, dass dem Exporteur eine solche Avalprämie/-provision berechnet wird, die er – bei hypothetischer Betrachtungsweise – auch ohne die Avalgarantie des Bundes zu zahlen hätte. Wir werden dem Bund unverzüglich eine Kopie unserer Rechnung zur Kenntnis geben.

Wir können von der Avalprämie, die der Exporteur seit dem Beginn der Haftung des Bundes aus der Avalgarantie an uns zu zahlen hat, eine Fronting-Gebühr von 10 % einbehalten. Vom verbleibenden Betrag steht dem Bund ein Anteil in Höhe der übernommenen Erstattungsquote zu (Bundesanteil an der Avalprämie). Wir werden den dem Bund danach zustehenden Anteil an der vom Exporteur gezahlten Erstprämie spätestens 20 Bankarbeitstage nach der Mitteilung über die Herauslegung der Vertragsgarantie an den Bund auskehren. Wir verpflichten uns zur Zahlung des dem Bund für die Dauer der Wirksamkeit der Avalgarantie zustehenden Anteils an den Folgeprämien. Bezogen auf die gegenüber dem Exporteur innerhalb eines Kalenderjahres fällig gewordenen Folgeprämien hat die Zahlung spätestens am Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen, im Falle des Erlöschens der Avalgarantie spätestens 20 Bankarbeitstage nach diesem Zeitpunkt.

Die Prämienzahlung an den Bund ist in der Währung vorzunehmen, in der wir die Avalprämie vom Exporteur vereinnahmen.

Von vorstehender (Teilungs-) Regelung sind Prämienzahlungen ausgenommen, die der Exporteur für die Übernahme weiterer, von der Avalgarantie des Bundes nicht erfasster Zahlungsgarantien, wie z.B. für Zinsen, Schadenersatz, Rechtsverfolgungs- oder sonstige Kosten, an uns zahlen musste, es sei denn, dass diese von der Avalgarantie des Bundes ausdrücklich erfasst sind.

2. Haben wir uns für die vom Bund in Deckung genommene(n) Vertragsgarantie(n) isoliert Sicherheiten bestellen lassen, so sind wir verpflichtet, diese Sicherheiten dem Bund anzuzeigen und sie beim Vorliegen des Sicherungsfalles mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwerten. Der Bund ist am Verwertungserlös dieser Sicherheit(en) – nach Abzug der Verwertungskosten – pari-passu beteiligt. Nach Vereinnahmung des Verwertungserlöses haben wir den Anteil des Bundes an diesen unverzüglich auszukehren.
3. Die Rechte aus der Avalgarantie sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Bundes abtretbar.

4. Im Falle unserer Inanspruchnahme aus der(n) Vertragsgarantie(n) werden wir beim Exporteur nur insoweit Rückgriff nehmen, als uns der Bund nicht aus der Avalgarantie haftet. Darüber hinaus werden wir mit dem Exporteur eine vertragliche Vereinbarung treffen, wonach endgültige Erstattungszahlungen des Bundes unseren Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Exporteur in entsprechender Höhe zum Erlöschen bringen.

Im Falle von Ziffer 2. werden wir den Aufwendungsersatzanspruch noch solange aufrechterhalten, solange dies zur Befriedigung aus den isolierten Sicherheiten erforderlich ist.

5. Die Avalgarantie erlischt spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem unsere Haftung aus der(n) Vertragsgarantie(n) ohne vorherige Inanspruchnahme endet. Wir werden dem Bund das Haftungsende bzw. den auch aus sonstigen Gründen resultierenden Verzicht auf unsere Ansprüche aus der Avalgarantie unter Verwendung der hierfür vorgesehenen „Verzichtserklärung des Garantiestellers“ unverzüglich mitteilen.
6. Wir sind verpflichtet, uns bekannt werdende gefahrerhöhende Umstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen und mitzuteilen, welche Maßnahmen wir zur Schadensminderung beabsichtigen oder bereits getroffen haben. Als Gefahr erhöhender Umstand gilt insbesondere, dass sich die Vermögenslage oder allgemeine Beurteilung des Exporteurs oder Sicherheitengebers verschlechtert.

Ort/Datum

Unterschrift/Firmenstempel des Garantiestellers